

verein besteht, wurde der Zwang zum Ausscheiden aus dem anerkannten Fachverein im Falle des Ausschlusses aus dem Börsenverein im Entwurf festgelegt. Das war in den Beratungen des Reorganisationsausschusses als besonders wichtiges Erfordernis für die Neuorganisation aufgestellt worden, um gerade durch den drohenden Verlust der Mitgliedschaft auch im Fachverein die Innehaltung der Satzungsvorschriften des Börsenvereins zu gewährleisten. Anders zu gestalten waren die gegenseitigen Beziehungen bei Verlust der Mitgliedschaft zwischen Börsenverein und anerkannten Auslandsvereinen. Mit Rücksicht auf die sehr verschieden gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Vereinsgebieten des Auslandes muß die Regelung besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit den einzelnen Vereinen vorbehalten bleiben.

3. Über die Möglichkeit einer Angliederung der Bremer Sterbekasse an den Börsenverein haben eingehende Besprechungen mit dem Vorstand dieser Kasse stattgefunden. Die entgegenstehenden rechtlichen und auch wirtschaftlichen Schwierigkeiten ließen es aber angebracht erscheinen, die Kasse in ihrer jetzigen Form selbständig zu erhalten.

4. Die Meinung, daß es im Interesse einer Beschleunigung zweckmäßig wäre, das Ausschließungsverfahren auf schriftlichem Wege zu ermöglichen, konnte nicht aufrechterhalten werden. Der Ausschluß ist eine zu tiefgreifende Maßnahme, als daß dem Betroffenen nicht Gelegenheit gegeben werden sollte, in mündlicher Verhandlung seine Sache zu vertreten. Dagegen ist bei der Neuformung der Satzung § 9 und § 10 einer redaktionellen Änderung unterzogen und das gesamte Strafverfahren im Falle satzungswidrigen Verhaltens einheitlich dargestellt.

III. Organe des Börsenvereins.

1. Die Hauptversammlung.

Während bisher entsprechend der lediglich auf die Kreis- und Auslandsvereine aufgebauten Organisation des Börsenvereins die Stimmenübertragung nur auf Mitglieder desjenigen anerkannten Kreis- oder Auslandsvereins möglich und zulässig war, dem der Übertragende angehörte, soll nunmehr entsprechend der Neuorganisation die Stimmenübertragung auf Mitglieder der zuständigen Fach-, Kreis- oder Auslandsvereine möglich sein. Unzuträglichkeiten sind dann nicht zu befürchten, wenn die Vereine rechtzeitig über die bei ihnen vorliegenden Anträge der Geschäftsleitung des Börsenvereins berichten, sodaß von dort aus über freie Stimmen verfügt werden kann. Um zu erreichen, daß die Stimmen möglichst vieler Mitglieder in der Hauptversammlung zur Geltung kommen können, ist im neuen Entwurf vorgesehen, daß das einzelne Mitglied bis zu zwanzig Abwesende vertreten kann. Damit wird den Vereinen, die wegen der großen Entfernung von Leipzig nur wenige Mitglieder zur Hauptversammlung entsenden können, stärkere Vertretung als bisher ermöglicht, andererseits ist aber für die Leipziger Mitglieder die Gefahr, überstimmt zu werden, dadurch behoben, daß sie nach dem Entwurf auch Stimmvertretung von Fachvereinsmitgliedern übernehmen können.

2. Der Vorstand.

Entsprechend der im Reorganisationsausschuß gegebenen Anregung sind im Interesse einer ständigen Verjüngung im Vorstand Höchstzeiten für die Amtsdauer eingeführt. Die bisher in der Satzung enthaltenen Vorschriften über die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind gestrichen; sie sollen in die Geschäftsordnung für den Vorstand Aufnahme finden.

Außerordentlich eingehend waren die Beratungen über die Einsetzung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Wenn der Satzungsänderungsausschuß den Vorschlag unterbreitet, einen dreigliedrigen geschäftsführenden Vorstand einzusetzen, dem je ein Vertreter des herstellenden und des vertreibenden Buchhandels sowie der Geschäftsführer angehören sollen, so glaubt er, damit diejenige Form für den im Antrag des Vorstandes enthaltenen Gedanken gefunden zu haben, welche der besonderen Struktur des Börsenvereins am besten Rechnung trägt. Der neue Vorschlag bedeutet keine grundlegende Abweichung vom Antrag des Vorstandes, sondern lediglich die Weiterführung des damals aufgestellten Grundgedankens, eine Einrichtung zur Entlastung des Gesamtvorstandes zu schaffen. Wie diese Entlastung im einzelnen angestrebt wird, ergibt sich aus den §§ 19—22 des Entwurfs.

3—7. Ausschüsse.

Zu den Vorschlägen in diesem Abschnitt ist nur kurz zu bemerken, daß sich der Satzungsänderungsausschuß im wesentlichen bei seiner Ausarbeitung an die gegebenen Richtlinien des Antrages gehalten hat. Das gilt vor allem von den wichtigen Vorschriften über den Fach- und Kreisauschuß.

Der besondere Auslandsauschuß ist dagegen nicht mit übernommen worden. Die Deutsche Gesellschaft für Auslandsbuchhandel ist bereits im Vereinsregister gelöscht. Ihre Aufgaben werden von der Auslandsabteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins fortgeführt und unterstehen, wie diese selbst, dem Vorstand. Das ist umso erwünschter, als es sich um ein ganz besonders wichtiges Gebiet der Vereinstätigkeit handelt, das häufig auch weitgehende Entscheidungen über Fragen finanzieller Art erfordert. Da ein besonderer Auslandsauschuß für dieses Tätigkeitsgebiet nicht aufgeführt wird, konnte die Bezeichnung Auslandsauschuß für den im Antrag des Vorstandes vorgesehenen Ausschuß zur Pflege des deutschen Buchhandels im Auslande verwendet werden.

Verschiedene bisher außerordentliche Ausschüsse sind in ordentliche umgewandelt worden, da mit ihrem dauernden Bestehen zu rechnen ist. Mit Rücksicht auf die große Zahl der ordentlichen Ausschüsse schien es aber dringend geboten, die Mitgliederzahl für die Ausschüsse auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

IV. Der Geschäftsführer.

Die Stellung des Geschäftsführers ist dahin geregelt, daß er als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgesehen ist. Im übrigen muß die Abgrenzung der Tätigkeit des Geschäftsführers von derjenigen der beiden anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Geschäftsstelle vorbehalten bleiben, für die bereits umfangreiche Vorarbeiten vorliegen. Die Trennung der Verwaltung der Deutschen Bäckerei von derjenigen der Geschäftsstelle mußte in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden, da das Personal der Deutschen Bäckerei einem besonderen hierfür allein verantwortlichen Direktor untersteht.